



BISTUM AUGSBURG

BISCHÖFLICHES ORDINARIAT

Bischöfliches Ordinariat • Postfach 11 03 49 • 86028 Augsburg

An alle Dienststellen
des Bischöflichen Ordinariats
sowie an alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter
im Bischöflichen Ordinariat

DER GENERALVIKAR

Telefon: 0821 3166-8899
Telefax: 0821 3166-8209
E-Mail:
generalvikariat
@bistum-augsburg.de

Augsburg, 18.12.2020
Az.: GV/he 11257

Diözese Augsburg – Körperschaft des öffentlichen Rechts mit dem Sitz in Augsburg

hier: Viruserkrankung „Coronavirus SARS-CoV-2“
– Dienstzeitenregelung über Weihnachten und Neujahr bis zum 10. Januar 2021

Sehr geehrte Damen und Herren,
sehr geehrte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,

der Bayer. Ministerrat hat in seiner Sitzung vom 14.12.2020 – im Einklang mit dem Beschluss der Bundeskanzlerin und der Ministerpräsidentinnen und Ministerpräsidenten vom 13.12.2020 – alle Arbeitgeber in Bayern *dringend gebeten zu prüfen, ob die Betriebsstätten entweder durch Betriebsferien oder großzügige Home-Office-Lösungen vom 16. Dezember 2020 bis 10. Januar 2021 geschlossen werden können, um den Grundsatz „Wir bleiben zuhause“ umsetzen zu können.*

Diese Maßnahme soll ihrerseits einen Beitrag dazu leisten, die Inzidenzzahlen in absehbarer Zeit unter 50 (Infizierte je 100.000 Einwohner) senken zu können und so im Besonderen die mittlerweile schon über der Belastungsgrenze arbeitenden Kliniken zu entlasten.

Wir greifen diesen nochmaligen dringenden Appell für die Dienststellen im Bereich des Bischöflichen Ordinariates Augsburg auf; in Ergänzung unseres Schreibens vom 01.12.2020, AZ: GV/he 11250, gilt vom 01. Januar bis zum 10. Januar 2021 folgendes:

- 1.) Alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern sollen, wo immer das nach der jeweiligen Aufgabenstellung betrieblich und technisch möglich ist, Ihre Arbeitsleistung möglichst im Home-Office erbringen. Sofern die hierfür erforderlichen IT-Mittel nicht zur Verfügung stehen, gilt bis zum 10.01.2021 auch weiterhin, dass den betroffenen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern ausnahmsweise papiergebundene Akten zur Bearbeitung in der häuslichen Arbeitsstätte überlassen werden können.
- 2.) Allen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern ist die Möglichkeit eröffnet, statt im Home-Office zu arbeiten, im betreffenden Zeitraum Erholungsurlaub zu nehmen oder entsprechend Abschnitt 8, Absatz IV, Satz 2 der Dienstvereinbarung „Arbeitszeitflexibilisierung und Arbeitszeiterfassung“ zusammenhängenden Freizeitausgleich einzubringen, sofern ausreichende Zeitguthaben bestehen.

- 3.) Die Dienststellen des Bischöflichen Ordinariates sollen zur Aufrechterhaltung des Dienstbetriebs in dem betreffenden Zeitraum werktätlich wenigstens während der Kernarbeitszeiten erreichbar bleiben. In Verbindung mit der Home-Office-Regelung kann der Dienstbetrieb im Rahmen der erforderlichen personellen Grundbesetzung in den Abteilungen und Fachbereichen sichergestellt werden.

Der Stiftung "St. Simpert", Zentrum Kita, und der Stiftung "St. Ulrich", Katholischer Pfründestiftungsverbund, wird empfohlen, diese Regelungen zu übernehmen.

Wir bedanken uns nochmals für all Ihren Einsatz und wünschen Ihnen eine segensreiche Advents- und Weihnachtszeit sowie gute Gesundheit.

Mit freundlichen Grüßen



Harald Heinrich
Generalvikar